

Hinweise zu Entschuldigungen und Beurlaubungen für Berufsschüler*innen (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte)

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, um unentschuldigte Fehlzeiten zu vermeiden:

1. **Die/Der Auszubildende entschuldigt sich**, der/die Ausbilder*in nimmt Kenntnis und der/die Klassenlehrer*in entscheidet über die Anerkennung einer Entschuldigung.
2. Entschuldigungen müssen am nächsten Berufsschultag **schriftlich, spätestens aber 6 Tage** nach dem ersten Fehltag der Schule vorliegen. Eine Kenntnisnahme des/der Auszubildenden (siehe dazu Punkt 4.), die zu diesem Zeitpunkt noch fehlt, muss dann bis zum nächsten Schultag nachgereicht werden. Wichtig ist die pünktliche Vorlage der Entschuldigung in der Schule.
3. Wer krankgeschrieben wurde, legt die Krankschreibung des Arztes als Ablichtung der Entschuldigung bei.
4. Jede Entschuldigung muss dem/der Ausbilder*in zur Kenntnis vorgelegt werden und von ihm/ihr gegengezeichnet werden.
5. Telefonische Entschuldigungen werden nicht bearbeitet.
6. Die Klassenarbeiten, die in den Stunden geschrieben wurden, in denen der/die Schüler*in unentschuldigt fehlte, werden mit 6 bewertet.
7. Eine versäumte Klassenarbeit ist am nächstmöglichen Schultag nachzuschreiben, sofern für das Schulversäumnis eine fristgerechte Entschuldigung vorgelegt wurde.
8. Verspätungen können grundsätzlich nicht entschuldigt werden.
9. Arztbesuche dürfen in der Regel nicht während der Unterrichtszeit erfolgen.
10. Bei bereits bekannten und nicht verschiebbaren privaten oder betrieblichen Terminen ist **rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen) vorab schriftlich** ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen und zu **begründen**, der Grund ist nachzuweisen. Wird der Antrag nicht gestellt, so gelten diese Fehltage als unentschuldigt, und zwar auch dann, wenn der/die Ausbilder*in die Beurlaubung genehmigt hat.
11. Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen sind nur in ganz engen Grenzen möglich, da der Ausbilder/die Ausbilderin den Auszubildenden nach den Vorschriften des BBiG und des JArbSchG für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen hat.